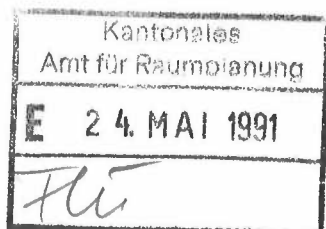




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN



VOM 21. Mai 1991

NR. 1591

**NEUENDORF: Aenderung des Zonenplanes GB Nrn. 28, 398 und 689
mit der Pflicht zur Erstellung eines Gestaltungs-
planes/Genehmigung**

Die Einwohnergemeinde **Neuendorf** unterbreitet dem Regierungsrat die **Aenderung des Zonenplanes im Bereich der GB Nrn. 28, 398 und 689 mit der Pflicht zur Erstellung eines Gestaltungsplanes zur Genehmigung.**

Mit dem vorliegenden Plan wird die Gestaltungsplanpflicht für die betreffenden Parzellen in der Kernzone eingeführt. Damit soll dem Ortsbildschutz (Ortsbild von nationaler Bedeutung nach ISOS) bei der künftigen Ueberbauung die notwendige Nachachtung verschafft werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 12. April bis 10. Mai 1990. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, welche vom Gemeinderat abgewiesen wurde. Der Gemeinderat genehmigte die Aenderung des Zonenplanes am 25. Juni 1990. Die Beschwerde von Architekt Peter Strasser, Wiedlisbach, vertreten durch Dr. iur. Ulrich Glättli, Olten, wurde mit Schreiben vom 28. November 1990 zurückgezogen und kann deshalb von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben werden. Kosten werden keine erhoben.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Aenderung des Zonenplans der Einwohnergemeinde Neuendorf wird genehmigt.
2. Die Beschwerde von Architekt Peter Strasser, Wiedlisbach, vertreten durch Dr. iur. Ulrich Glättli, Olten, wird infolge Rückzug von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben. Kosten werden keine erhoben.
3. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Kostenrechnung EG Neuendorf:

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (Kto. 2000-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 323.-- zahlbar innert 30 Tagen
=====

(Staatskanzlei Nr. 137) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrschuler

Bau-Departement (2) TS/uh
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt KPR (folgt
später)
Rechtsdienst Bau-Departement (Beschwerde Nr. 90/148)
Amtsschreiberei Thal-Gäu, Amtshaus, 4710 Balsthal mit 1 gen.
Plan/Planausschnitt KRP (folgt später)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Plan/Planaus-
schnitt KRP (folgt später)
Ammannamt der EG, 4623 Neuendorf, mit 1 gen. Plan/
Planausschnitt KRP (folgt später), Einzahlungsschein,
(einschreiben)
Baukommission der EG, 4623 Neuendorf
Dr. iur. U. Glättli, Fürsprech u. Notar, Martin-Disteli-Str. 9,
4600 Olten (einschreiben)
Beer Schubiger Benguerel & Partner, Von Roll-Str. 29, 4702
Oensingen

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: Neuendorf: Aenderung des Zonenplanes GB Nrn. 28,
398 und 689 mit der Pflicht zur Erstellung eines
Gestaltungsplanes.